



Abteilung 13

Siehe Verteiler!

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber
Tel.: +43 (316) 877-2554
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-152161/2023-21

Graz, am 05.06.2024

Ggst.: Minex Verhüttungsanlage, Minex Mineral Explorations GmbH,
Forstweg 19, 8740 Zeltweg, Fristverlängerung
(Baufertigstellung), Genehmigungsbescheid

Minex Mineral Explorations GmbH

Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg

Umweltverträglichkeitsprüfung

Fristverlängerung

Bescheid

Spruch

1. Fristverlängerung

Auf Antrag der **Minex Mineral Explorations GmbH** vom **26.07.2023**, Forstweg 19, 8740 Zeltweg, vertreten durch Frau RA Mag. Dr. Christina Hofmann, Einspinnergasse 1, 8010 Graz, wird folgende Frist gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 für das UVP-Vorhaben „**Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg**“ festgelegt:

Bauvollendung und Inbetriebnahme bis 31.12.2028

2. Kosten

Die **Minex Mineral Explorations GmbH**, Forstweg 19, 8740 Zeltweg, vertreten durch RA Mag. Dr. Christina Hofmann, Einspinnergasse 1, 8010 Graz, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge nachstehende Kosten zu entrichten:

I. als **Landesverwaltungsabgaben**

1. für diesen Bescheid (Tarifpost A1).....13,50 EUR

Dieser Betrag ist gemäß §76 AVG zu entrichten und mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Exkurs: Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I 227/2021, auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

a) Für den Genehmigungsantrag vom 26.07.2023 (Tarifpost 6/1)..... 14,30 EUR

3. Rechtsgrundlagen

- §§ 17 Abs. 6 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023.
- §§ 57, 76, 77 und 78 AVG.
- Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 LGBl. Nr. 73/2016, idF LGBl. Nr. 76/2018.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.09.2016, GZ: ABT13-11.10-344/2014-123, in der Fassung des Erkenntnis des BVwG vom 02.08.2018, GZ: W109 2138980-1/224E, wurde der Minex Mineral Explorations GmbH die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg“ rechtskräftig erteilt. Die gegen das Erkenntnis des BVwG erhobenen Revisionen wurden vom VwGH mit Beschluss vom 22.12.2020, Ra 2018/04/0169 bis 0172-11, zurückgewiesen.

Die Minex Mineral Explorations GmbH hat bisher nur den Baubeginn von einzelnen Anlagenteilen (Fischaufstiegshilfe sowie Portierhaus) bekanntgegeben. Die Baufertigstellung wurde bisher aber noch nicht angezeigt und hat daher auch noch kein Abnahmeverfahren stattgefunden.

Mit der Eingabe vom 26.07.2023 hat die Minex Mineral Explorations GmbH, vertreten durch die RA Mag. Dr. Christina Hofmann, einen Antrag auf Verlängerung der Baufertigstellungs- und Inbetriebnahmefristen nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 eingebracht.

Es erfolgte sodann ein Ermittlungsverfahren unter Beiziehung von Amtssachverständigen.

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 13.05.2024 erfolgte das Parteiengehör an die Antragstellerin.

II. Die UVP-Behörde hat erwogen:

1. Feststellungen

Der Entscheidung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

- Der Antrag vom 26.07.2023 wie in der OZ 1 angeführt.
- Die unter Punkt II.2. angeführten, von der Behörde eingeholten Gutachten sowie die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- Die Feststellung, dass auf Grundlage der sachverständigen Prüfung die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 gegeben sind
- Die Feststellung, dass durch die Fristverlängerung keine relevanten Umweltinteressen berührt werden und mit keiner Verletzung öffentlich-subjektiver Rechte Dritter zu rechnen ist.

2. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Fachgutachten

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Sachverständige aus nachstehenden Fachbereichen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt:

- Schalltechnik vom 21.12.2023 (OZ 8),
- Verfahrens- und Abwassertechnik vom 03.01.2024 (OZ 9),
- Luftreinhalte-technik vom 10.01.2024 (OZ 10),
- Hydrogeologie vom 09.01.2024 (OZ 11),
- Bau- und Brandschutztechnik vom 19.01.2024 (OZ 12)
- Gewässerökologie vom 26.01.2024 (OZ 14) und
- Waldökologie vom 13.05.2024 (OZ 16)

3. Beweiswürdigung

Die unter Punkt II.1 angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem elektronischen Akt der UVP-Behörde.

Die erkennende Behörde hat weiters zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes die oben angeführten Gutachten (Punkt II.2) eingeholt. Die Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als vollständig, schlüssig und auf Grund der Denkgesetze als widerspruchsfrei erachtet. Generell sind in der gegenständlichen Aktenlage keine widersprechenden Beweisergebnisse vorliegend. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung konnte somit der maßgebliche Sachverhalt festgestellt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

4. Rechtliche Erwägungen

4.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

UVP-G 2000

§ 17 Abs. 2 - 6 UVP-G 2000:

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen

dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

4.2. Zuständigkeit der Behörde

Das Vorhaben „Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg“ wurde bisher noch keiner Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 zugeführt und ist sohin noch kein Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 eingetreten.

Demnach ist die Steiermärkische Landesregierung als UVP- Behörde gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 für die Erledigung des Antrages auf Fristverlängerung nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 sachlich und örtlich zuständig.

4.3. Fristverlängerung

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.09.2016, GZ: ABT13-11.10-344/2014-123, in der Fassung des Erkenntnis des BVwG vom 02.08.2018, GZ: W109 2138980-1/224E, wurde der Minex Mineral Explorations GmbH die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg“ gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

Weder im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung noch im Erkenntnis des BVwG wurde eine Frist gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 festgesetzt. Aufgrund dessen gelten subsidiär die Fristen der Materiengesetze (hier insbesondere § 31 Stmk BauG und § 80 GewO 1994), welche jeweils eine 5-jährige Frist zur Bauvollendung bzw. Inbetriebnahme vorsehen. Zudem wurde im Erkenntnis des BVwG die Frist zur Bauvollendung der Wasserbenutzungsanlagen auf Grundlage des § 112 WRG 1959 mit 31.12.2023 festgesetzt.

Mit der Eingabe vom 26.07.2023 hat nun die Minex Mineral Explorations GmbH, vertreten durch die RA Mag. Dr. Christina Hofmann, einen Antrag auf Verlängerung der Baufertigstellungs- und Inbetriebnahmefristen nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 eingebracht. Als Begründung führt die Minex Mineral Explorations GmbH zusammenfassend an, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung infolge der Planungsunsicherheit im Zuge der Corona-Pandemie sowie des langen Rechtsmittelverfahrens vor dem VwGH vorliegen würden.

Es war zunächst zu prüfen, ob der Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf der o.a. materiengesetzlichen Fristen, welche ja subsidiär gelten, eingebracht worden ist. Die UVP-Behörde geht bei dieser Prüfung davon aus, dass das Erkenntnis des BVwG der Antragstellerin frühestens am 02.08.2018 zugestellt worden und somit auch in Rechtskraft erwachsen ist. Daraus folgt, dass der vorliegende Antrag, welcher am 26.07.2023 bei der UVP-Behörde einlangte, jedenfalls fristwährend eingebracht worden ist.

Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 1 UVP-G 2000 können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

In rechtlicher Hinsicht wird darauf verwiesen, dass die Frage bezüglich Fristen im Zusammenhang mit Vorhaben, die gemäß den Normen des UVP-G 2000 zu genehmigen sind, nicht eindeutig und daher unklar ist. Entsprechend der Rechtsansicht von C. Baumgartner/Petek, (UVP-G 2000 - Kurzkomentar 2010, 183) stellt § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 eine selbstständige Rechtsgrundlage für die Fristsetzung dar, weshalb auch materiengesetzlich festgesetzte Fristen verändert werden können, wenn diese der

Komplexität des Vorhabens angemessen sind. In eine ähnliche Richtung geht *Altenburger*, welcher davon spricht, dass es der UVP-Behörde möglich sein muss, unter Verdrängung der materiengesetzlich zwingend vorgesehenen Frist, eine abweichende bzw. längere Frist vorzusehen, wobei die speziellere Norm des § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 die generelle Norm des (einschlägigen) Materiegesetzes derogiert (vgl. *Altenburger*, UVP-G 2000 § 17 Rz 98, in *Altenburger* (Hrsg.), Kommentar Umweltrecht²).

Die UVP-Behörde vertritt im gegenständlichen Fall somit die Rechtsansicht, dass durch Bestimmung von entsprechenden Fristen auf Basis der Rechtsnorm des § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 die materiengesetzlich konkret festgesetzten Fristen des UVP-Genehmigungsbescheides, in der Fassung des BVwG-Erkenntnis, derogiert werden können. Dies gilt auch für eine nachträgliche Verlängerung, falls in der UVP-Genehmigung – wie im vorliegenden Fall – keine explizite Frist vorgesehen war (vgl. nochmal *Altenburger*, UVP-G 2000 § 17 Rz 98, in *Altenburger* (Hrsg.), Kommentar Umweltrecht²).

Darüber hinaus werden im vorliegenden Fall durch die Neufestlegung - auf Grundlage der sachverständigen Prüfung sowie bei Einhaltung der UVP-Genehmigung - keine Umweltinteressen berührt, sodass eine Verletzung subjektiver Rechte Dritter nicht zu erwarten ist. Hinsichtlich der vom schalltechnischen ASV angemerkten Bauphase hat die Rechtsvertreterin der Antragstellerin mit Schreiben vom 29.05.2024 (OZ 20) festgehalten, dass *„im vorliegenden Fall auch bei der beantragten Fristverlängerung nicht von einer gegenüber dem beurteilten Projekt abweichenden Gesamtbauausführungsdauer von 11 Monaten mit Schall bzw. Erschütterungen auszugehen ist.“* Daraus folgt auch, dass durch die Fristverlängerung keine subjektiven Rechte Dritte beeinträchtigt werden und war sohin eine Beziehung der im § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Personen nicht erforderlich (vgl. US 09.05.2007, 3/1999/5-201 Zistersdorf IV).

Abschließend wird angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Erlassung der UVP-Genehmigung bzw. des BVwG-Erkenntnis weder die Bestimmung des § 16 Abs. 4 UVP-G 2000, idF BGBl. I Nr. 80/2018, noch des § 12 Abs. 7 UVP-G 2000, idF BGBl. I Nr. 26/2023, in Geltung waren. Dies führt dazu, dass im vorliegenden Fall der Stand der Technik auf den Zeitpunkt der Erlassung der UVP-Genehmigung eingefroren wurde. Eine Änderung von Nebenbestimmungen zur Anpassung an den aktuellen Stand der Technik – wie vom luftreinhaltetechischen ASV angeregt – war damit im Rahmen des § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht möglich.

Dem Antrag war somit vollinhaltlich stattzugeben, weil die Corona-Pandemie zweifelsfrei zu Verzögerungen in der Bauausführung geführt hat, welche nicht durch die Minex Mineral Explorations GmbH hervorgerufen wurden und sohin nicht in deren Sphäre fallen.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antissigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>